Zahl: 3155/01/01/2021
Betreff: Delegationsregister

KABEG

Delegationsregister

der

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG

V3.2

Inhalt

Versionsstand 1
Abkürzungsverzeichnis 2
1. Präambel 2
2. Allgemeine Bestimmungen 2
3. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger im Kabeg Management 3
4. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger in den Landeskrankenanstalten 10
5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten 17

Versionsstand

V1.0 vom 08.11.2012, Zl. KABEG – 948/ 1/12, gültig von 09.11.2012 bis 23.11.2012

V1.1 vom 23.11.2012, Zl. KABEG – 948/ 2/12, gültig von 24.11.2012 bis 21.12.2012

V1.2 vom 21.12.2012, Zl. KABEG – 948/18/12, gültig von 22.12.2012 bis 04.04.2013

V1.3 vom 04.04.2013, Zl. KABEG – 299/ 1/13, gültig von 05.04.2013 bis 15.04.2013

V1.4 vom 15.04.2013, Zl. KABEG – 299/ 5/13, gültig von 16.04.2013 bis 31.08.2013

V1.5 vom 30.08.2013, Zl. KABEG – 299/10/13, gültig von 01.08.2013 bis 16.10.2013

V1.6 vom 16.10.2013, Zl. KABEG – 299/15/13, gültig von 17.10.2013 bis 10.12.2013

V1.7 vom 10.12.2013, Zl. KABEG – 299/20/13, gültig von 11.12.2013 bis 21.07.2014

V1.8 vom 21.07.2014, Zl. KABEG – 299/ 1/14, gültig von 22.07.2014 bis 16.02. 2015

V1.9 vom 16.02.2015, Zl. KABEG – 299/ 1/15, gültig von 17.02.2015 bis 11.12.2015

V2.0 vom 11.12.2015, Zl. KABEG – 299/ 3/15, gültig von 12.12.2015 bis 30.06.2016

V2.1 vom 16.06.2016, Zl. KABEG – 299/ 1/16, gültig von 01.07.2016 bis 03.07.2016

V2.2 vom 29.06.2016, Zl. KABEG – 299/ 2/16, gültig von 04.07.2016 bis 30.04.2017

V2.3 vom 18.04.2017, Zl. KABEG – 299/ 1/17, gültig von 01.05.2017 bis 11 03 2018

V2.4 vom 05.03.2018, Zl. KABEG – 299/ 1/18, gültig von 12.03.2018 bis 30.09.2018

V2.5 vom 12.09.2018, Zl. KABEG – 299/ 3/18, gültig von 01.10.2018 bis 31.12.2019

V3.0 vom 18.12.2019, Zl. KABEG - 299/ 1/19, gültig von 01.01.2020 bis 20.03.2020

V3.1 vom 18.03.2020, Zl. KABEG - 299/ 1/20, gültig von 20.03.2020 bis 15.02.2021

V3.2 vom 11.02.2021 Zl. KABEG - 299/xx/yy, gültig ab 16.02.2021

Abkürzungsverzeichnis

K-DRG	Kärntner Dienstrechtsgesetz 1994, LGBl. Nr. 71/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 105/2019
K-KAO	Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl. Nr. 26/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 74/2019
K-LKABG	Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz, LGBl. Nr. 74/1993, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 64/2019
K-LVBG	Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 73/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 105/2019
K-OG	Kärntner Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 98/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 50/2019

1. Präambel

1.1. Gemäß § 9 Abs. 6 K-LKABG iVm § 11 Abs. 5 und 7 sowie § 14 Abs. 3 der Satzung ist der Vorstand berechtigt und verpflichtet, zum Zwecke der Einrichtung einer handlungsfähigen, effizienten Organisation die Zuständigkeiten, Befugnisse und Verantwortlichkeiten für sämtliche Unternehmensbereiche konkretisierend festzulegen und von ihm selbst nach der Satzung wahrzunehmende Aufgaben an andere Funktionsträger der KABEG zu delegieren. Diese Funktionsträger üben die Geschäfte im Namen des Vorstandes unter seiner Leitung aus.

1.2. Durch dieses Delegationsregister werden in Gesetz und Satzung dem Vorstand zugewiesene Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgend festgelegten Bestimmungen delegiert und den übertragenen Vertretungsbefugnissen entsprechende Vertretungskompetenzen eingeräumt.

1.3. Bei allen in diesem Delegationsregister verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter.

1.4. Die in diesem Delegationsregister zur Festlegung von Vertretungsbefugnissen angeführten Beträge verstehen sich netto excl. Umsatzsteuer.

1.5. Soweit in diesem Delegationsregister auf gesetzliche Bestimmungen verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Den Stellvertretern der in diesem Delegationsregister angeführten Delegationsempfänger sind die Aufgaben des Vorstandes jeweils im selben Umfang übertragen wie den von ihnen Vertretenen.

2.2. Mit der Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Vertretung der KABEG und / oder des Landes Kärnten in diesem Delegationsregister ist die Ausstattung der

Delegationsempfänger mit Vertretungsmacht für die KABEG im Umfang der Aufgabendelegation verbunden.

2.3. Mit der Delegation von Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung für die KABEG und / oder das Land Kärnten in diesem Delegationsregister ist die Ausstattung der Delegationsempfänger mit unternehmensintern wirksamer Verfügungsberechtigung im Umfang der Aufgabendelegation verbunden.

2.4. Die Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch die Delegationsempfänger hat jeweils auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften, der genehmigten Voranschläge und Stellenpläne, der Beschlüsse des Aufsichtsrates sowie allfälliger Weisungen des Vorstandes und anderer Vorgesetzter zu erfolgen. Die Delegationsempfänger sind verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die der Vorstand oder ein anderer Vorgesetzter für den Umfang ihrer Vertretungsbefugnis festgesetzt haben.

2.5. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes bleibt durch die vorstehende Delegation von Aufgaben unberührt. Auch hinsichtlich der delegierten Vorstandsaufgaben können sich der Vorstand und andere Vorgesetzte der Delegationsempfänger jederzeit die Führung einzelner Geschäfte selbst vorbehalten.

3. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger im Kabeg Management

3.1. Den Hauptabteilungsleitern im Kabeg Management sind nach Maßgabe des Punktes 3.3.

3.1.1. die Willensbildung für die KABEG,

3.1.2. die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten,

3.1.3. die abteilungsinterne nähere Konkretisierung und Weiterentwicklung der Betriebsführungsziele und –strategien auf Grundlage der Zielvorgaben des Landes und der vom Aufsichtsrat festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze und

3.1.4. die abteilungsinterne Festlegung und Weiterentwicklung der aus den Zielen und Strategien abgeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsangebots-, Personal-, Investitions-, Finanzierungs- und Haushaltspläne

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

3.1a. Die Delegation nach Punkt 3.1 umfasst insbesondere auch die Kompetenz, Pflicht und Befugnis zur

3.1a.1 Anordnung der Übermittlung personenbezogener Daten aus Datenverarbeitungen durch unterstellte Mitarbeiter und die Pflicht zur Belehrung der von diesen Anordnungen betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen sowie über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen;

3.1a.2 Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitgebers nach den Bestimmungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) hinsichtlich der ihnen unterstellten Arbeitnehmer und – unbeschadet der Fälle des Punktes 4.6c. – der ihrer Organisationseinheit zur Benutzung zugewiesenen Betriebsstätten(teilen) des Kabeg Managements.

3.2. Den Leitern der Stabsabteilungen und des Vorstandsbüros im Kabeg Management sind nach Maßgabe des Punktes 3.3. die Willensbildung und die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Punkt 3.1a. gilt sinngemäß.

3.3. Die Delegation nach den Punkten 3.1. und 3.2. umfasst nicht die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG

3.3.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz bzw. den Verwaltungsgerichten im Rechtsmittelverfahren und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,

3.3.2. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,

3.3.3. beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen von der KABEG verwaltete Liegenschaften, Gebäude, oder Teile davon Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in Bestand gegeben oder sonst zum Gebrauch überlassen werden, wenn diese Rechtsgeschäfte der grundbücherlichen Durchführung bedürfen oder nicht zumindest jährlich von der KABEG beendet werden können,

3.3.4. beim Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften, die einen maximalen, nach den vergaberechtlichen Bestimmungen zu ermittelnden Auftragswert von

3.3.4.1. € 500.000,-- beim Abschluss durch die Leiter der Hauptabteilungen „Bau- und Immobilienmanagement“ und „Einkauf“,

3.3.4.2. € 200.000,-- beim Abschluss durch die Leiter der Hauptabteilungen „Personal“, „Finanzen und Controlling“ und „Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik“,

3.3.4.3. € 50.000,-- beim Abschluss durch die Leiter der Hauptabteilung „Recht und Compliance“ und der Stabsabteilung „Medizinische Strukturentwicklung“ sowie

3.3.4.4. € 5.000,-- beim Abschluss durch die Leiter der Stabsabteilung „Interne Revision“ und des Vorstandsbüros

überschreiten,

3.3.5. beim Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, welche die KABEG belasten,

3.3.6. abgesehen von den Fällen des Punktes 3.5. beim Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und

3.3.7. bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen jeder Art.

Die Einschränkung des Punktes 3.3.7. gilt nicht für die Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen im Rahmen des Investitionsaufwands durch die Hauptabteilungsleiter des Kabeg Managements.

Der Ermittlung des Auftragswertes von Dauerschuldverhältnissen sind alle während der gesamten Vertragsdauer von der KABEG zu leistenden Zahlungen zugrunde zu legen. Ist die Vertragsdauer unbestimmt oder unbefristet, so sind in den Auftragswert die während eines Zeitraumes von vier Jahren anfallenden Zahlungen der KABEG einzubeziehen.

3.4. Den Hauptabteilungsleitern des Kabeg Managements sind weiters die Willensbildung und Vertretung der KABEG auch hinsichtlich jener Maßnahmen übertragen, die bei Gefahr im Verzug zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Patienten, Besucher, Mitarbeiter oder der KABEG dienen.

3.5. Dem Leiter der Hauptabteilung „Finanzen und Controlling" ist in dem der Hauptabteilung zugewiesenen Aufgabengebiet weiters unbeschadet der Bestimmung des Punktes 3.3.6. die Entscheidung beim Verzicht auf Ansprüche und Forderungen bis zu einem Wert von € 10.000,-- im Einzelfall übertragen.

3.6. Dem Leiter der Hauptabteilung „Personal" sind weiters die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten beim Abschluss, Abänderung und Auflösung von befristeten und unbefristeten Rechtsgeschäften dienst- und besoldungsrechtlicher Natur und in Verfahren erster Instanz vor Sozialversicherungsträgern, Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung im Rahmen der vom Land Kärnten dem Vorstand übertragenen dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgaben übertragen. Die Delegation umfasst

3.6.1. die Befugnis zu Abschluss, Änderung und Beendigung von Betriebsvereinbarungen,

3.6.2. die Zustimmung zum Abschluss und Abänderung von Sonderverträgen und freien Dienstverträgen durch Mitglieder des Krankenanstaltendirektoriums gemäß Punkt 4.3,

3.6.3. die Zustimmung zur Gewährung von Zulagen, Nebengebühren und sonstigen Bonifikationen aus dem Dienstverhältnis durch Mitglieder des Krankenanstaltendirektoriums gemäß Punkt 4.3, soweit sich diese nicht unmittelbar durch Gesetz oder generelle Regelung der KABEG ergeben oder zuerkannte Belohnungen die Höhe von € 1.000,-- pro Geschäftsjahr und Dienstnehmer übersteigen,

3.6.4. die Gestaltung von Gehalts-, Zulagen-, Arbeitszeit- und Anreizsystemen,

3.6.5. Die Gewährung von Urlauben, Erteilung von Dienstreiseaufträgen und Genehmigung von Zeiterfassungskorrekturen betreffend die Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien sowie der Leiter von Hauptabteilungen, der Stabsabteilungen und des Vorstandsbüros im Kabeg Management,

3.6.6. die Vertretung des Landes Kärnten bei der Ausschreibung von Stellen im Kabeg Management, von Primarärzten und Mitgliedern der Krankenanstaltendirektorien,

3.6.7. die Vertretung der KABEG bei Vereinbarungen über die Annahme von Unterstützungsleistungen bzw. Zuwendungen Dritter für die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien,

3.6.8. die Entbindung der Mitarbeiter im Kabeg Management von den Verschwiegenheitspflichten nach dem Dienstrecht und dem K-LKABG,

3.6.9. die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten beim Abschluss von Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit oder Teilpension mit Mitarbeitern des Kabeg Managements, ausgenommen die Leiter der Hauptabteilungen, der Stabsabteilungen und des Vorstandsbüros des Kabeg Managements.

3.6a. Dem Leiter der Hauptabteilung „Personal" sind die Willensbildung und Vertretung des Vorstandes und des Landes Kärnten bei

3.6a.1. der Antragstellung an die Landesregierung auf Zustimmung zur Aufnahme von Bediensteten ohne im Stellenplan vorgesehene Planstellen gemäß § 40 Abs. 5 K-LKABG,

3.6a.2. der Erstattung von Meldungen an die Kärntner Landesregierung und den Aufsichtsrat gemäß § 11 Abs. 3 iVm. § 21 Abs. 2 K-OG

3.6a.3. der amtswegigen Überprüfung von Objektivierungsverfahren (§ 10 Abs 3 bis 7 K-OG)

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung übertragen.

3.7. Die Delegation nach Punkt 3.6. umfasst insbesondere nicht

3.7.1. die Willensbildung in den gemäß Punkt 4.3. an die Mitglieder des Krankenanstaltendirektoriums delegierten Aufgaben;

3.7.2. die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung des Landes

3.7.2.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz bzw. den Verwaltungsgerichten im Rechtsmittelverfahren und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts;

3.7.2.2. in Angelegenheiten der Mitarbeitervorsorgekasse;

3.7.2.3. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat;

3.7.2.4. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.6.5. in den dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten betreffend Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien und Primarärzte;

3.7.2.5. bei Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dienstverträgen, Änderung von Bezugsteilen, Gewährung von Karenz- und Sonderurlauben, Zuerkennung von Abfertigungen und Urlaubsersatzleistungen betreffend die Leiter der Hauptabteilungen, der Stabsabteilungen und des Vorstandsbüros des Kabeg Managements;

3.7.2.6. bei der Betrauung von Mitarbeitern mit sonstigen Leitungsfunktionen;

3.7.2.7. bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde betreffend die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Personen;

3.7.2.8. beim Abschluss von Sonderverträgen;

3.7.2.9. beim Verzicht auf Forderungen aus dem Dienstverhältnis.

3.7a. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.6. an den Leiter der Hauptabteilung „Personal" sind

3.7a.1. den Leitern der in der Hauptabteilung „Personal" eingerichteten Unterabteilungen

- „Human Resources",
- „Personalmanagement" und
- „Personalrecht"

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

3.7a.2. Dem Leiter der „Unterabteilung Personalmanagement" sind weiters die Gewährung von Urlauben und Sonderurlauben, Erteilung von Dienstreiseaufträgen und Genehmigung von Eintragungen und Korrekturen betreffend die Mitarbeiter des Kabeg Managements im Zeiterfassungssystem, die Gewährung von Bezugsvorschüssen und Geldaushilfen sowie die Vertretung des Landes Kärnten beim Abschluss von Vereinbarungen über Praktika im Kabeg Management übertragen.

3.7a.3. Dem Leiter der Unterabteilung „Human Resources" ist weiters unbeschadet Punkt 3.6.6. die Vertretung des Landes Kärnten bei der Ausschreibung von Stellen im Kabeg Management, von Primarärzten und Mitgliedern der Krankenanstaltendirektorien übertragen,

Die Beschränkungen der Punkte 3.3 und 3.7. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Leitern der Organisationseinheiten bis zu einem maximalen Auftragswert von € 5.000,-- im Einzelfall übertragen ist.

3.7b. Dem Leiter der Hauptabteilung „Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik" ist weiters in dem der Hauptabteilung zugewiesenen Aufgabengebiet die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBI. I Nr. 85/1999 idjgF (BauKG) einschließlich der Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3 BauKG übertragen.

3.8. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.1. an den Leiter der Hauptabteilung „Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik" sind den Leitern der in der Hauptabteilung „Informatik, Kommunikations- und Medizintechnik" eingerichteten Unterabteilungen

- „Informatik klinische Prozesse",
- „Medizintechnik – Infrastruktur",
- „Informatik Anwenderbetreuung",
- „Informatik Betriebswirtschaftliche Systeme" und
- „Informatik Medizintechnik"

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Leitern der Unterabteilungen bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,-- übertragen ist.

3.9. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.1. an den Leiter der Hauptabteilung „Einkauf" sind den

3.9.1. Leitern der in der Hauptabteilung „Einkauf" eingerichteten Organisationseinheiten

- Unterabteilung „Medizinische Produkte und Leistungen",
- Unterabteilung „Facility- und Dienstleistungsmanagement",
- Unterabteilung „Medizintechnik"
- Unterabteilung „Informations- und Kommunikationstechnologie"
- Sachgebiet „Allgemeine Medizinische Produkte und Leistungen"
- Sachgebiet „Implantate"
- Sachgebiet „Betrieblicher Bedarf und Lebensmittel"
- Sachgebiet „Vergabe- und Vertragsmanagement"

- „Sachgebiet Operativer Einkauf LKH Villach“,
- „Sachgebiet Operativer Einkauf LKH Wolfsberg“ und den

3.9.2. mit den Aufgaben des operativen Einkaufs betrauten Sachbearbeitern

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften, den Unterabteilungsleitern auch die Willensbildung und Vertretung in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Unterabteilungsleitern bis zu einem maximalen Auftragswert von € 100.000,--, den Sachgebietsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,-- und den Sachbearbeitern bis zu einem maximalen Auftragswert von € 2.000,--übertragen ist.

3.10 Dem Leiter der Hauptabteilung „Bau und Immobilienmanagement“ ist weiters in dem der Hauptabteilung zugewiesenen Aufgabengebiet die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBI. I Nr. 85/1999 idjgF (BauKG) einschließlich der Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3 BauKG übertragen

3.11. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 3.1. an den Leiter der Hauptabteilung „Bau und Immobilienmanagement“ sind den Leitern der in der Hauptabteilung „Bau und Immobilienmanagement“ eingerichteten Organisationseinheiten

- „Unterabteilung Immobilienmanagement“
- „Unterabteilung Bau und Projektmanagement Klinikum Klagenfurt a. W.“
- „Unterabteilung Bau und Projektmanagement LKH Villach“
- „Unterabteilung Bau und Projektmanagement LKH Wolfsberg, LKH Laas und Gailtal-Klinik“
- „Sachgebiet Technische Sicherheit“
- „Sachgebiet Liegenschaftsverwaltung“
- „Sachgebiet Instandhaltungsplanung,-steuerung und –analyse“
- „Sachgebiet Ökologie und Umweltmanagement“

die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

Die Beschränkungen des Punktes 3.3. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Leitern der Unterabteilungen bis zu einem maximalen Auftragswert von € 100.000,-- und den Leitern der Sachgebiete bis zu einem maximalen Auftragswert von € 15.000,-- übertragen ist.

3.11a. Die Delegation von Vorstandsaufgaben an den Leiter der Hauptabteilung sowie die Leiter der Unterabteilungen in der Hauptabteilung „Bau und Immobilienmanagement" umfasst insbesondere auch die Befugnis zum Abschluss von Vereinbarungen, mit denen vom Vorstand selbst abgeschlossene Verträge, die in das jeweilige Aufgabengebiet fallen, geändert werden, soweit dadurch deren Auftragswert bei Änderung durch den Leiter der Hauptabteilung nicht um mehr als € 500.000,-- und bei Änderung durch den Leiter einer Unterabteilung nicht um mehr als € 100.000,-- erhöht wird.

3.12. Dem für die fachliche Koordination von krankenanstaltenübergreifenden Informationssicherheitsfragen in der KABEG vom Vorstand gemäß der „Richtlinie Informationssicherheit" bestellten Sicherheitskoordinator und dem gemäß Art. 37 DSGVO benannten Datenschutzbeauftragten der KABEG sind die Entscheidung und Vertretung der KABEG in Verfahren vor der Datenschutzbehörde sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung übertragen.

3.13. Dem Leiter der Stabsstelle Medizinische Strukturentwicklung ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung sowie zur Vertretung der KABEG und zur Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung hinsichtlich aller Maßnahmen übertragen, die zur Erfüllung der der KABEG als Rechtsträger der Kärntner Landeskrankenanstalten im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Erregers SARS-CoV-2 (COVID-19) obliegenden Aufgaben erforderlich sind.

4. Delegation von Aufgaben des Vorstandes an Funktionsträger in den Landeskrankenanstalten

4.1. Den Medizinischen Direktoren, den Kaufmännischen Direktoren und den Pflegedirektoren der Kärntner Landeskrankenanstalten in Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Laas und Hermagor sind nach Maßgabe des Punktes 4.2.

4.1.1. die Willensbildung für die KABEG,

4.1.2. die Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften, in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten und bei der Erstattung von Anzeigen gemäß § 45 Abs. 3 K-DRG und § 13 Abs. 3 K-LVBG,

4.1.3. die krankenanstalteninterne nähere Konkretisierung und Weiterentwicklung der Betriebsführungsziele und –strategien auf Grundlage der Zielvorgaben des Landes und der vom Aufsichtsrat festgelegten allgemeinen strategischen Grundsätze und

4.1.4. die krankenanstalteninterne Festlegung und Weiterentwicklung der aus den Zielen und Strategien abgeleiteten kurz-, mittel- und langfristigen Leistungsangebots-, Personal-, Investitions-, Finanzierungs- und Haushaltspläne

sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in allen in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten fallenden geschäftlichen Angelegenheiten übertragen.

4.1a. Die Delegation nach Punkt 4.1 umfasst insbesondere auch

4.1a.1. die Kompetenz, Pflicht und Befugnis zur Anordnung der Übermittlung personenbezogener Daten aus Datenverarbeitungen durch unterstellte Mitarbeiter und die Pflicht zur Belehrung der von diesen Anordnungen betroffenen Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen sowie über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen,

4.1a.2. die Willensbildung und Vertretung der KABEG in Angelegenheiten der Forschung, Wissenschaft und Lehre,

4.1a.3. die Vertretung der KABEG gemäß § 14 K-LVBG bei der Einwerbung, Erwerb und Annahme von Drittmitteln und sonstigen Vermögenswerten gem. § 72a K-KAO, namentlich durch Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte zu Gunsten der KABEG, jedoch mit Ausnahme des Abschlusses von Vereinbarungen über die Annahme von Unterstützungsleistungen bzw. Zuwendungen Dritter für die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien selbst (Punkt 3.6.7.).

4.2. Die Delegation nach Punkt 4.1. umfasst nicht die Aufgaben des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG

4.2.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz bzw. den Verwaltungsgerichten im Rechtsmittelverfahren und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts,

4.2.2. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat,

4.2.3. beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen von der KABEG verwaltete Liegenschaften, Gebäude, oder Teile davon Dritten entgeltlich oder unentgeltlich in Bestand gegeben oder sonst zum Gebrauch überlassen werden, wenn diese Rechtsgeschäfte der grundbücherlichen Durchführung bedürfen oder nicht zumindest jährlich von der KABEG beendet werden können,

4.2.4. beim Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften, die einen maximalen, nach den vergaberechtlichen Bestimmungen zu ermittelnden Auftragswert von € 200.000,-- überschreiten,

4.2.5. beim Abschluss unentgeltlicher Rechtsgeschäfte, welche die KABEG belasten,

4.2.6. bei Verzicht auf Ansprüche und Forderungen und

4.2.7. bei der Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen jeder Art.

Die Einschränkung des Punktes 4.2.7. gilt nicht für die Beauftragung von Rechts- und Beratungsleistungen im Rahmen des Investitionsaufwands durch die Kaufmännischen Direktoren der jeweiligen Landeskrankenanstalt.

4.2a. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 4.1 an die Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien sind die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in den zur Durchführung von Bauprojekten im Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Organisationseinheiten gehörigen geschäftlichen Angelegenheiten den Leitern der Abteilung „Technisches Betriebsmanagement" des Klinikums Klagenfurt und der Abteilung „Technik" des LKH Villach übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 4.2. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Abteilungsleitern nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 40.000,-- übertragen ist.

4.2b. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 4.1 an die Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien sind den Leitern der Anstaltsapotheken des Klinikums Klagenfurt und des LKH Villach die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften und in Verfahren erster Instanz vor Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten, sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung in den zur Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen im Apothekenbereich gehörigen Angelegenheiten übertragen. Die Beschränkungen des Punktes 4.2. gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Abschluss von entgeltlichen Rechtsgeschäften den Leitern der Anstaltsapotheken nur bis zu einem maximalen Auftragswert von € 40.000,-- übertragen ist.

4.3. Den Medizinischen Direktoren, den Kaufmännischen Direktoren und den Pflegedirektoren der Kärntner Landeskrankenanstalten in Klagenfurt, Villach, Wolfsberg, Laas und Hermagor und den Leitern der Abteilung Personalmanagement des Klinikums Klagenfurt, der Abteilung „Personal" des LKH Villach, der Unterabteilung „Personal" des LKH Wolfsberg, der Unterabteilung „Personal" der Gailtal-Klinik und der Unterabteilung „Personal und Organisation" des LKH Laas sind hinsichtlich der bei der jeweiligen Landeskrankenanstalt beschäftigten oder zu beschäftigenden, ihrem jeweiligen Kompetenzbereich nach der Anstaltsordnung zugehörigen Personen nach Maßgabe des Punktes 4.4. weiters die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber beim Abschluss, Abänderung und Auflösung von befristeten und unbefristeten Rechtsgeschäften dienst- und besoldungsrechtlicher Natur und in Verfahren erster Instanz vor Sozialversicherungsträgern, Schlichtungsstellen, Schiedskommissionen, Verwaltungsbehörden und dem Landesverwaltungsgericht des Landes Kärnten sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung im Rahmen der vom

Land Kärnten dem Vorstand übertragenen dienst- und besoldungsrechtlichen Aufgaben übertragen. Die Delegation umfasst insbesondere auch:

4.3.1. die Vertretung des Landes Kärnten betreffend die Ausschreibung von Stellen, die Durchführung von Objektivierungsverfahren und die Auswahl von Mitarbeitern betreffend die Besetzung von im Stellenplan der jeweiligen Landeskrankenanstalt vorgesehenen Dienstposten mit Ausnahme von Primararztstellen, einschließlich

4.3.1.1. der Festlegung von Anforderungsprofilen und Beurteilungskriterien (§ 6 Abs. 2 K-OG),

4.3.1.2. der Bestellung, Angelobung und Abberufung von Gutachtern (§ 6 Abs. 4 und § 7 K-OG),

4.3.1.3. der Erteilung von Informationen an nicht berücksichtigte Bewerber gemäß § 10 Abs. 1 und 2 K-OG,

4.3.1.4. die Entscheidung über das Absehen von der Durchführung einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 3 bis 5, gemäß § 22 Abs. 2 oder gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 KOG,

4.3.1.5. die Bestimmung eines Beobachters nach Anhörung des zuständigen Organes der betrieblichen Arbeitnehmervertretung zur Teilnahme an den Sitzungen der Auswahlkommissionen nach § 26 Abs. 5, § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 K-OG,

4.3.1.6. die Gewährung einer zweimonatigen Hospitation (§ 29 Abs. 5 K-OG) im Hinblick auf Bewerbungen für Ausbildungsstellen zum Facharzt.

4.3.2. Einstellung von Mitarbeitern durch Abschluss von Dienstverträgen und mit Zustimmung des Vorstandes auch von Sonderverträgen und freien Dienstverträgen, sowie Änderungen des Beschäftigungsausmaßes, Verlängerung der Laufzeit von Dienst- und Sonderverträgen sowie freien Dienstverträgen im Rahmen des Stellenplans der jeweiligen Landeskrankenanstalt und Abschluss von Vereinbarungen über die Inanspruchnahme von Altersteilzeit oder Teilpension;

4.3.3. disziplinäre Maßnahmen (zB. Ermahnungen), Kündigung und Entlassungen;

4.3.4. Gewährung von Zulagen, Nebengebühren und sonstigen Bonifikationen und Zuerkennung von Belohnungen. Soweit sich diese Zulagen, Nebengebühren und sonstigen Bonifikationen nicht unmittelbar durch Gesetz oder generelle Regelung der KABEG ergeben oder zuerkannte Belohnungen die Höhe von € 1.000,-- pro Geschäftsjahr und Dienstnehmer übersteigen, im Einvernehmen mit der Abteilung Personal des Kabeg Managements;

4.3.5. Verwendungsänderungen, krankenanstalteninterne Versetzungen sowie im Einvernehmen mit der jeweils anderen Landeskrankenanstalt auch krankenanstaltenübergreifende Versetzungen;

4.3.6. den Abschluss und die Beendigung von Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs. 1 Z 1, 2, 6, 8, 9, 13 und 17 ArbVG, Betriebsvereinbarungen gemäß § 97 Abs. 1 Z 5 und 19 ArbVG hinsichtlich krankenanstalteninterner Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen für die KABEG und Betriebsvereinbarungen gemäß § 4 Abs. 4b und § 8 Abs. 3 KA-AZG;

4.3.7. die Entbindung der Mitarbeiter von den Verschwiegenheitspflichten nach dem Dienstrecht und dem K-LKABG;

4.3.8. die Willensbildung und Vertretung in Angelegenheiten der Nebenbeschäftigungen der Primarärzte;

4.3.9. die Willensbildung und Vertretung betreffend den Verzicht auf Ansprüche und Forderungen aus dem Dienstverhältnis bis zu einem Wert von € 50.000,-- im Einzelfall;

4.3.10. unbeschadet der Punkte 4.4.4. und 4.5.2. die Betrauung von Dienstnehmern mit Funktionen in der jeweiligen Landeskrankenanstalt, soweit Gesetz, Satzung, Aufsichtsrat und Vorstand im Einzelfall nicht anderes bestimmen.

4.3a. Unbeschadet der Delegation von Vorstandsaufgaben nach Punkt 4.3.1. an die Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien sind die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten betreffend die Durchführung krankenanstaltenübergreifender Sammelausschreibungen dem Kaufmännischen Direktor des Klinikums Klagenfurt übertragen.

4.4. Die Delegation nach Punkt 4.3. umfasst nicht sonstige Aufgaben des Vorstandes, insbesondere nicht die Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten

4.4.1. in Verfahren vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden zweiter oder höherer Instanz bzw. den Verwaltungsgerichten im Rechtsmittelverfahren und den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts;

4.4.2. in Angelegenheiten der Mitarbeitervorsorgekasse;

4.4.3. in sämtlichen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten und bei Erteilung von Dienstreiseaufträgen betreffend Mitglieder der Krankenanstaltendirektorien;

4.4.4. die Betrauung von Dienstnehmern mit den Funktionen eines Mitglieds des Krankenanstaltendirektoriums, Stellvertreters des Mitglieds des Krankenanstaltendirektoriums und Primararztes in der jeweiligen Landeskrankenanstalt;

4.4.5. bei Geschäften oder Maßnahmen, zu deren Durchführung der Vorstand aufgrund der Satzung oder von Beschlüssen des Aufsichtsrates die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen hat;

4.4.6. bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren als Dienstbehörde betreffend die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten stehenden Personen;

4.4.7. beim Verzicht auf Forderungen aus dem Dienstverhältnis in einem den Betrag von € 50.000,-- im Einzelfall übersteigenden Wert.;

4.4.8. bei der Durchführung von Objektivierungsverfahren betreffend Primarärzte, Leiter von Anstaltsapotheken und Departmentleiter sowie unbeschadet der Fälle des Punktes 4.3a bei krankenanstaltenübergreifenden Sammelausschreibungen;

4.4.9. bei der amtswegigen Überprüfung von Objektivierungsverfahren (§ 10 Abs. 3 bis 7 K-OG) und der Erstattung von Meldungen an die Kärntner Landesregierung gemäß § 11 Abs. 3 iVm § 26 Abs. 2 K-OG.

4.4a. Die Delegation nach Punkt 4.3. an die Leiter der Abteilung Personalmanagement des Klinikums Klagenfurt, der Abteilung „Personal" des LKH Villach, der Unterabteilung „Personal" des LKH Wolfsberg, der Unterabteilung „Personal" der Gailtal-Klinik und der Unterabteilung „Personal und Organisation" des LKH Laas umfasst auch nicht die

4.4a.1. Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber beim Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dienstverträgen und Betriebsvereinbarungen aller Art,

4.4a.2 Festlegung von Anforderungsprofilen (§ 6 Abs. 2 K-OG) und einheitlichen Beurteilungskriterien sowie die Bestellung, Angelobung und Abberufung von Gutachtern (§ 6 Abs. 4 und § 7 K-OG) im Objektivierungsverfahren und

4.4a.3. Gewährung einer zweimonatigen Hospitation (§ 29 Abs. 5 K-OG) im Hinblick auf Bewerbungen für Ausbildungsstellen zum Facharzt;

4.4b. Dem Leiter der in der Pflegedirektion des Klinikums Klagenfurt eingerichteten Stabsstelle „Bildungszentrum" sind die Willensbildung und Vertretung der KABEG beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit natürlichen Personen über Vortragstätigkeiten im Zusammenhang mit Sonder- und Weiterbildungen im Rahmen des Bildungszentrums sowie die Vertretung der KABEG in Verfahren erster Instanz vor Verwaltungsbehörden des Landes Kärnten betreffend Bewilligung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen des Bildungszentrums übertragen.

4.5. Den Krankenanstaltendirektorien als Kollegiale Führung ist die Befugnis des Vorstandes

4.5.1. zur Willensbildung betreffend die

4.5.1.1. dauerhafte Schließung von Abteilungen oder Ambulanzen und

4.5.1.2. sonstige wesentliche Einschränkungen des Leistungsangebotes ihrer Landeskrankenanstalt

4.5.2. zur Willensbildung und Vertretung des Landes Kärnten als Dienstgeber bei der Bestellung von Mitarbeitern in die Funktionen der Oberschwestern/Oberpfleger, leitenden Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, Abteilungsleiter, Stabsstellenleiter, Compliance Koordinator und Risikomanager ihrer Landeskrankenanstalt

übertragen.

4.6. Den Medizinischen Direktoren der Landeskrankenanstalten ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG

4.6.1. beim Abschluss von Verträgen über die Durchführung klinischer Prüfungen mit einem Wert der von der KABEG erbrachten Leistungen bis zu € 200.000,-- und

4.6.2. in Verfahren vor der Österreichischen Ärztekammer betreffend die Anerkennung der jeweiligen Landeskrankenanstalt, ihrer Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten als Ausbildungsstätte für die Basisausbildung, für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder für die Ausbildung zum Facharzt

übertragen.

4.6a. Unbeschadet der Bestimmung des Punktes 4.2.6. ist die Befugnis des Vorstandes zur Willensbildung und Vertretung der KABEG betreffend sowohl die Rechnungslegung als auch den Verzicht auf Ansprüche und Forderungen aus den in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich fallenden Behandlungsverträgen den Kaufmännischen Direktoren bis zu einem Wert von € 50.000,-- im Einzelfall sowie dem Leiter der Unterabteilung Patientenverrechnung im Klinikum Klagenfurt bis zu einem Wert von € 10.000,-- im Einzelfall übertragen.

4.6b. Den Kaufmännischen Direktoren der Landeskrankenanstalten ist weiters die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben nach den Bestimmungen des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes, BGBI. I Nr. 85/1999 idjgF (BauKG) einschließlich der Bestellung von Koordinatoren für Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß § 3 BauKG hinsichtlich der in den Aufgabenbereich der von ihnen jeweils geleiteten Landeskrankenanstalt fallenden Baustellen übertragen.

4.6c. Den Kaufmännischen Direktoren der Landeskrankenanstalten in Villach und Wolfsberg ist die Wahrnehmung der Aufgaben des Arbeitgebers nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 5 Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) hinsichtlich der in der jeweiligen Landeskrankenanstalt gelegenen, vom Kabeg Management als auswärtige Betriebsstätten genutzten Räumlichkeiten übertragen.

4.7. Den Mitgliedern der Krankenanstaltendirektorien, Primarärzten, Oberschwestern und Oberpflegern, den Leitern der dem Kaufmännischen Direktor unmittelbar unterstellten Organisationseinheiten im Bereich „Wirtschaftliche, technische und administrative Betriebsführung“ sowie den jeweils diensthabenden Ärzten und Diplomierten Krankenpflegepersonen sind weiters die Willensbildung und Vertretung der KABEG auch hinsichtlich jener Maßnahmen übertragen, die bei Gefahr im Verzug zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Patienten, Besucher, Mitarbeiter oder der KABEG dienen.

4.8. Fällt eine nach den vorstehenden Bestimmungen delegierte Aufgabe, insbesondere auch die Willensbildung und Vertretung der KABEG, nach der Anstaltsordnung oder sonstigen Organisationsvorschriften in das Aufgabengebiet mehrerer Mitglieder des Krankenanstaltendirektoriums, oder beträgt der Auftragswert (Punkt.3.3.) mehr als € 200.000,-- und nicht mehr als € 500.000,--, so gilt die Aufgabe als an das Krankenanstaltendirektorium als kollegiale Führung delegiert.

4.9. Dem Leiter der Stabsstelle Medizinphysik im Klinikum Klagenfurt aW sind die Entscheidung und Vertretung der KABEG in Verfahren vor der Strahlenschutzbehörde sowie die damit verbundenen Kompetenzen, Pflichten und Verantwortung übertragen.

5. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die in diesem Delegationsregister dargestellte Delegation von Vorstandsaufgaben tritt am 16.02.2021 in Kraft. Unter Einem tritt die im Delegationsregister V3.1 vom 18.03.2020, Zl. KABEG-299/1/20, erfolgte Delegation von Vorstandsaufgaben außer Kraft.

Klagenfurt, am 11.02.2021

Der Vorstand der

Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft - KABEG

Dr. Arnold Gabriel